



**1. Satzung zur Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Erpel zur
Verschonung von Abrechnungsgebieten gemäß
§ 12 der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den
Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Erpel
vom 01.01.2017**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S 153) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Ortsgemeinderat Erpel folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 2 folgende Fassung:

Gemäß § 10 a Abs. 5 KAG wird abweichend von § 10 a Abs. 1 Satz 2 KAG festgelegt, dass Grundstücke, die zu den folgenden aufgezählten Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können, erstmals nach Ablauf der genannten Jahre bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt werden:

Abrechnungseinheit „Ortslage Erpel“:

1. Winzerstraße	2018
2. Fährgasse	2019
3. Neubaugebiet Leitzberg (Apollinarisblick, Auf dem Leitzberg, Auf dem Schimmerich)	2024
4. Sonnenstraße	2019
5. Grabenstraße	2022
6. Severinstraße	2022
7. Johannesstraße/Friedhofstraße	2022
8. Am alten Wallgraben/An der alten Bleiche	2023
9. Talstraße	2023
10. Trimbornstraße	2025
11. Mederschössel (Verlängerung Silvanerstraße)	2031

Abrechnungseinheit „Ortsteil Orsberg“

1. Erpeler Straße	2019
-------------------	------

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Erpel, den . Oktober 2017
Ortsgemeinde Erpel

Cilly Adenauer
Ortsbürgermeisterin

Hinweis:

Es wird gemäß § 24 Abs. 6 GemO darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Frist von einem Jahr nach der Bekanntmachung der Satzung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der o. g. Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Erpel, den . Oktober 2017
Ortsgemeinde Erpel

Cilly Adenauer
Ortsbürgermeisterin